

Satzung des NABU Rheinland-Pfalz verabschiedet von der Landesvertreterversammlung am 10. März 2018

Präambel

Der NABU Rheinland-Pfalz vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Rheinland-Pfalz bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU Rheinland-Pfalz erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – mit der Kurzfassung NABU Rheinland-Pfalz.
- (2) Der NABU Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in Mainz und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Er ist die im Lande Rheinland-Pfalz arbeitende Gliederung des NABU Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzung des Bundesverbandes.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Rheinland-Pfalz. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU Rheinland-Pfalz ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Rheinland-Pfalz betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,

- f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsreich,
- g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,
- h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Rheinland-Pfalz,
- i) die Förderung von biodiversitätsfördernden Landbewirtschaftungsformen, insbesondere extensive Beweidungssysteme, auch durch Übernahme der Trägerschaft für solche Projekte.

(3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Rheinland-Pfalz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Rheinland-Pfalz dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Rheinland-Pfalz.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Rheinland-Pfalz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der NABU Rheinland-Pfalz erhält daraus den von der Bundesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil vom Bundesverband.
- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Rheinland-Pfalz keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/-in verantwortlich.

(3) Die Jahresrechnung wird durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft, die von der Landesvertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU Rheinland-Pfalz bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - f) Familienmitglieder. Der Partner/die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem NABU Rheinland-Pfalz.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte, einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern, sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

Die Mitgliedschaft endet:

 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche NABU-Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.
- (2) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder in Landesverbände, der NABU Rheinland-Pfalz ordnet seine Mitglieder in örtliche NABU-Gruppen. Für die Zugehörigkeit zu einer NABU-Gruppe soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Gruppe ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden NABU-Gruppe. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (3) Gründung und Änderung von NABU-Gruppen bedürfen der Zustimmung des NABU Rheinland-Pfalz.
- (4) Die NABU-Gruppen können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig regeln. Ihre Satzungen müssen vom NABU Rheinland-Pfalz gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des NABU Rheinland-Pfalz und zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (5) NABU-Gruppen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die NABU-Gruppen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
- (6) Der NABU Rheinland-Pfalz und die NABU-Gruppen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (7) Eine NABU-Gruppe darf im Gebiet einer anderen NABU-Gruppe nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (8) NABU-Gruppen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen des NABU Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger NABU-Gruppen betreffen.
- (9) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, NABU-Gruppen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 8 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (10) Soweit es zur Organisation der Vereinsarbeit erforderlich ist, können sich örtliche NABU-Gruppen mit Zustimmung des Landesverbandes zur überörtlichen Zusammenarbeit zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse sind, auch wenn sie die Bezeichnung Bezirks-, Regional- oder Kreisverband tragen, keine Gliederungen i. S. d. § 7 Nr.1 BV. Ihre Finanzierung erfolgt durch die ihnen angehörenden NABU-Gruppen.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

- (1) Der NABU Rheinland-Pfalz unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Rheinland-Pfalz“ und der Kurzfassung NAJU Rheinland-Pfalz. Der NAJU Rheinland-Pfalz gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

- (2) Die NAJU Rheinland-Pfalz regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Landesvertreterversammlung.
- (3) Die NAJU Rheinland-Pfalz entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Rheinland-Pfalz mit den Organen des NABU Rheinland-Pfalz ab.
- (5) Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 (1) sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein Vertreter/eine Vertreterin der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der entsprechenden Gliederung sein.

§ 9 Organe

Organe des NABU Rheinland-Pfalz sind:

- (a) die Landesvertreterversammlung
- (b) der Landesvorstand

§ 10 Landesvertreterversammlung (LVV)

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Rheinland-Pfalz. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes, der zwei Kassenprüfer/innen und der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung, die zum Teil aus Mitgliedern des Landesvorstandes bestehen sollen und deren Anzahl von der Bundesvertreterversammlung festgesetzt wird. Die LVV kann beschließen, dass die Vertreter/innen für die Bundesvertreterversammlung bis zu zwei Stimmen zusätzlich vertreten können. Dieses Mehrstimmenrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden.
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Aufteilung der Beitragsanteile zwischen Landesverband und örtlichen NABU-Gruppen,
 - e) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der Landesjugendsatzung,
 - f) die Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher/innen,
 - g) die Auflösung des NABU Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Landesvertreterversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - c) die Delegierten der NABU-Gruppen.
- (3) Die NABU-Gruppen entsenden für je 50 angefangene Mitglieder einen Vertreter/eine Vertreterin bis zur Mitgliederzahl von 300; für jedes weitere angefangene Hundert ebenfalls einen Vertreter/eine Vertreterin. Die Vertreter können bis zu zwei Stimmen zusätzlich vertreten. Dieses Mehrstimmenrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet. Die Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand der jeweiligen NABU-Gruppe bestimmt.
- (4) Vor der förmlichen Eröffnung der Landesvertreterversammlung wird die Zahl der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt.
- (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Persönlich adressierte Einladungen in Textform (s. § 126 b BGB) sind zulässig. Die Einladung ergeht an die Untergliederungen, die ihre Vertreter/innen informieren.

- (6) Die Landesvertreterversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Landesvertreterversammlung auf Verlangen von mindestens einem Drittel der NABU-Gruppen schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (7) Die Sitzungen der Landesvertreterversammlung sind für alle Mitglieder des NABU Rheinland-Pfalz offen. Soweit sie nicht der Landesvertreterversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (8) Anträge und Resolutionen zur Landesvertreterversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Vertreter/innen, der Landesvorstand, die Vorstände von NABU-Gruppen, die Sprecher/innen der Landesfachausschüsse und der Landesvorstand der NAJU.
- Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.
 - Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- dem/r Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/r Schatzmeister/in,
 - dem/r Schriftführer/in,
 - dem/r Landesjugendsprecher/in,
 - den nach Bedarf hinzu gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Landesvorstand vollzieht die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbezugnis.
- (4) Die Landesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes in Einzelwahl. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer/innen können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Der/Die Landesjugendsprecher/in muss von der Landesversammlung der NAJU Rheinland-Pfalz als Vertreter/in bestimmt und durch den NABU-Landesvorstand bestätigt werden. Er/Sie kann jeweils durch eine/n der anderen Landesjugendsprecher/innen mit vollem Stimmrecht vertreten werden, sofern auch diese vom Landesvorstand bestätigt wurden. Im Übrigen können alle Landesjugendsprecher/innen an allen Landesvorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Landesvorstandsmitglieder vorausgehenden Landesvertreterversammlung sind zulässig.
- Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Landesvorstand berechtigt, bis zur nächsten Landesvertreterversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Landesvertreterversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Landesvorsitzende aus, so beauftragt der Landesvorstand eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Landesvorsitzenden. Die nächstfolgende Landesvertreterversammlung wählt sodann die/den neue/n Landesvorsitzende/n.

- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Landesvorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Landesvorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
- (7) Der Landesvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Der Landesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen, soweit dies zulässig ist. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Landesvorstand Referenten/innen zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe der Vorstände der NABU-Gruppen und des Landesvorstandes, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellen sie fest, dass Mitglieder oder Vorstände von NABU-Gruppen
- a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,
- so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- (2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes (§ 13) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.
- (2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.

- (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der/Die Antragsteller/in muss darlegen, dass er/sie durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen/ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.
- (6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (7) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
- (8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) die Rüge oder Verwarnung,
 - b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
 - c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.
- (9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.
- (10) Der NABU Rheinland-Pfalz und seine Untergliederungen erkennen die Zusammensetzung der Schiedsstelle und deren Entscheidungen, wie sie in der Bundessatzung geregelt sind, an.

§ 14 Landesfachausschüsse

- (1) Auf Beschluss der Landesvertreterversammlung können Landesfachausschüsse, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.
- (2) Den Landesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 15 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der NABU Rheinland-Pfalz und seine Untergliederungen erkennen die Ordnungen und die Richtlinien, die der NABU Bundesverband für den Gesamtverband erlässt, ausdrücklich an.

Folgende Ordnungen sind bisher erlassen und rechtswirksam:

1. Ordnung zur guten Verbandsführung
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Datenschutzordnung
5. Schiedsordnung
6. Ehrungsordnung

- (2) Darüber hinaus kann er sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben, die den gesamtverbandlichen Ordnungen und Richtlinien nicht entgegenstehen dürfen.
- (3) Die von der Landesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- (2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- (3) Der Landesvorstand und die Vorstände der NABU-Gruppen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.
- (4) Eine hauptamtliche Tätigkeit des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
- (5) Bedienstete des NABU auf Bundesebene können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Mitglied der Landesvertreterversammlung oder des Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Organe des NABU Rheinland-Pfalz sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem ggfs. von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Der Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht, an Mitgliederversammlungen von NABU-Gruppen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (9) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber/innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern/innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des NABU Rheinland-Pfalz kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesvertreterversammlung beschlossen werden.

§ 20 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung von NABU-Gruppen fällt deren Vermögen an den NABU Rheinland-Pfalz.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 10. März 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12. März 2016.

(2) Die NABU-Gruppen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31. Dezember 2021 an diese geänderte Satzung anzupassen.